**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/11277**

14. 07. 98

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Antje Hermenau und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 13/11215 –**

## Beabsichtigter Verkauf der Gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH)

Nach einem Beschluß der Bundesregierung soll die Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH) verkauft werden.

Vorbemerkung

Die Veräußerung der Beteiligung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) an der Gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH) erfolgt aufgrund des § 293 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

1. Sind bei der grundsätzlichen Entscheidung zum Verkauf des Unternehmens oder danach Konzepte geprüft worden, nach denen die Rentabilität des Unternehmens so weit zu steigern ist, daß ein Verkauf die wirtschaftlich schlechtere Lösung wäre?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

   Wenn nein, warum nicht?

Der Deutsche Bundestag hat sich bei seiner Entscheidung im Rahmen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes, eine Veräußerungspflicht u. a. bezogen auf das liquide Beteiligungsvermögen der BfA aufzustellen, davon leiten lassen, daß es nicht Aufgabe der Rentenversicherungsträger ist, sich an Wohnungsgesellschaften zu beteiligen.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 10. Juli 1998 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Spielt bei der Verkaufsentscheidung die Frage der Bildung von Konzentrationen auf örtlichen Teilmärkten, die sich mit den jeweiligen örtlichen Beständen eines möglichen Erwerbers ergeben, eine Rolle?

   Ist in diesem Zusammenhang ein Einvernehmen mit dem Kartellamt hergestellt worden?

Die BfA veräußert nicht Wohnungsbestände, sondern eine Aktien-Beteiligung. Entsprechend dem geltenden Kartellrecht wird ein Kaufvertrag über die Aktien-Beteiligung der BfA nur unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen werden, daß Prüfungen durch die Kartellbebörden auf nationaler oder europäischer Ebene keine Beanstandungen ergeben.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung einen Börsengang der GAGFAH
   a) unter wirtschaftlichen Aspekten,
   b) in bezug auf eine Selbständigkeit des Unternehmens mit breiter Streuung der Eigentümer,
   c) in bezug auf eine Vermeidung von Konzentrationen auf örtlichen Teilmärkten?
4. Wenn ein Börsengang abgelehnt wird, aus welchen Gründen erfolgt die Ablehnung?

Im Interesse der Mieter und der Beschäftigten der GAGFAH hat die BfA im Rahmen des Veräußerungsprozesses großen Wert darauf gelegt, daß die GAGFAH als bewährtes Unternehmen der Wohnungsversorgung erhalten bleibt, und zwar unabhängig von dem auszuwählenden Veräußerungsweg.

An dem im Rahmen des Veräußerungsprozesses durchgeführten Bieterverfahren für die Aktien-Beteiligung der BfA an der GAGFAH haben sich auch Bieter beteiligt, die einen Börsengang anstreben. Die Interessenten, die einen Börsengang vorgesehen hatten, konnten jedoch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nicht weiter berücksichtigt werden.

5. Sind jenseits eines direkten Verkaufes von Wohnungen an Mieter Konzepte zur finanziellen Beteiligung von Mietern, z. B. durch einen Verkauf von Aktien an Mieter oder durch Ausgründung von Genossenschaften, geprüft worden?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
6. Wie wird die bei einem Börsengang mögliche breite Vermögensstreuung – auch in Mieterhand – bewertet?

Entsprechend der zu Frage 3 gemachten Ausführungen stellt sich die Frage nach einem Verkauf von Aktien an Mieter nicht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333